

*Betreff***Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wochenendhausgebiet Pütznitz"***Sachbearbeitendes Amt:*

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Datum

13.06.2016

Sachbearbeitung:

Guido Keil

Verantwortlich:

Herr Körner

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Stadtausschuss Damgarten der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

21.06.2016

Ö

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der

23.06.2016

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

29.06.2016

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

06.07.2016

Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/277**Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütznitz“**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für das Flurstück 146/6 tlw. der Flur 2 Gemarkung Pütznitz wird ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die „Pütznitzer Straße“
 - im Westen durch das Wohngrundstück „Pütznitzer Straße 7“ sowie Grünflächen
 - im Süden durch den Boddenwanderweg
 - im Osten durch Unland (Schilfflächen) in Übergang zum „Templer Bach“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 umfasst einen Teilbereich des rechtswirksamen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütznitz“ (Flurstück 146/6 tlw. der Flur 2 Gemarkung Pütznitz).

3. Es werden folgende Planziele angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wochenendhäusern und einer Halle zur Unterstellung von Booten
 - Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
 - 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

5. Investor für den Bebauungsplan ist der

Verein der Wochenendgärtner Recknitz e. V.
Pütznitzer Straße 2 a
18311 Ribnitz-Damgarten

6. Zwischen dem Investor und der Stadt Ribnitz-Damgarten ist vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen. Die Kosten des Planverfahrens trägt der Investor.
7. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Begründung

Der Stadt liegt ein Antrag des Vereins der „Wochenendgärtner Recknitz e. V.“ auf Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für die Vereinsanlage vor.

Anlass für die Planung ist die Praxis des Landkreises Vorpommern-Rügen, in der gesamten Anlage aufgrund der Außenbereichslage keine Baugenehmigungen für nichtprivilegierte Vorhaben mehr zu erteilen. Nur ein Bebauungsplan kann die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Baugenehmigungen in der Vereinsanlage - auch An- und Umbauten an den Wochenendhäusern - schaffen.

